

	Gesamt:	



Die Gemeinnützigkeit des Gesamtvereins wird satzungskonform bestätigt:

Verpflichtungserklärung:

Für den Fall der Bewilligung der beantragten Förderung verpflichtet sich der Förderungsempfänger, den Förderungsbetrag ausschließlich für den erbetenen Zweck zu verwenden.

Für den Fall, dass die Förderung zweckwidrig verwendet wurde, ist die Förderung an die LSO Salzburg umgehend zurückzuzahlen

Zugesagte Förderungen werden nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung **früher gewährter Förderungen** von der Landessportorganisation Salzburg ausbezahlt.

Der Förderungsbetrag ist in den Büchern des/der Förderungsempfängers/in ordnungsgemäß zu vereinnahmen. Das Landessportbüro (LSO Salzburg) und der Landesrechnungshof behalten sich das Recht vor, bei Bedarf die buchhalterischen Eintragungen und die materielle Wahrheit der vorgelegten Abrechnungsbelege zu prüfen.

Mit der Bereitstellung dieser Förderung ist die Verpflichtung verbunden, bei gegebenen Anlässen und in Publikationen etc. auf die Unterstützung durch Förderungsmittel der LSO Salzburg hinzuweisen

Der Förderungsempfänger ist im Fall der Gewährung der Förderung mit der Veröffentlichung seines Namens und seiner Anschrift sowie der Höhe und des Zwecks der Förderung, im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, einverstanden.